



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)
Festlegung eines Alkoholverbots gem. § 15 der 14. BayIfSMV für die Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Festlegungen

1. Der Konsum von Alkohol ist gem. § 15 Absatz 2 Satz 1 der 14. Bayer. IfSMV von 17.09.2021 bis 26.09.2021 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf folgenden Plätzen untersagt:

- Martin-Luther-Platz,
- Königsplatz und Königstraße,

Das Verbot erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Die Festsetzung nach Nr. 1 gilt nicht innerhalb festgesetzter Ausschankflächen während deren Betriebszeiten.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 10.09.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) als bekannt gegeben.

III. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 17.09.2021 um 0:00 Uhr und bis zum 26.09.2021 um 24:00 Uhr.

Gründe

1. Sachverhalt

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 der 14. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

In der Zeit vom 17.09.2021 bis zum 26.09.2021 findet in der Schwabacher Innenstadt auf dem Königsplatz sowie auf dem Martin-Luther-Platz der „Schwabacher Herbst“ statt. Hierbei werden verschiedene Fahrgeschäfte und Imbissbuden aufgestellt. Ein Ausschank alkoholischer Getränke findet nicht statt. Bestehende gastronomische Angebote der umliegenden Gaststätten, auch auf genehmigte Freischankflächen, bleiben hiervon unberührt. Die Betriebszeiten der Fahrgeschäfte sind hierbei auf den Zeitraum 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr beschränkt. Die Veranstaltung ist aufgrund des zur Verfügung stehenden Raumes auf maximal 1.000 Besucherinnen und Besucher beschränkt. Die Einzelheiten sind im Hygienekonzept der Veranstaltung sowie im Hygienekonzept der einzelnen Betriebe festgelegt.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

2. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV i.V.m. § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 15 der 14. BayIfSMV.

Es ist zu erwarten, dass es während der Betriebszeiten des Schwabacher Herbstes in den genannten Bereichen der Schwabacher Innenstadt aufgrund der vorhandenen Schaugeschäfte und Verkaufseinrichtungen während deren Öffnungszeiten zu einem verstärkten Besucherverkehr kommen wird und sich damit eine Vielzahl von Personen länger auf den genannten öffentlichen Plätzen aufhalten werden. Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, ist es hier besonders wichtig, im Rahmen des Möglichen auf die Einhaltung der Abstandsregeln (§ 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV) zu achten. Je höher der Alkoholisierungsgrad der Besucherinnen und Besucher ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht mehr gelingt. Deshalb wurde auch bewusst darauf verzichtet, den Alkoholausschank im Rahmen des Schwabacher Herbstes zu erlauben. Unabhängig davon besteht aber die Gefahr, dass Besucherinnen und Besucher alkoholische Getränke mitbringen und diese vor Ort verzehren bzw. sich bewusst dort treffen, um gemeinsam zu trinken. Um den damit verbundenen Gefahren vorzubeugen, ist ein Alkoholverbot zumindest im unmittelbaren Umfeld der Schaugeschäfte und Verkaufseinrichtungen notwendig. Insbesondere ist ein milderer Mittel, um den Alkoholkonsum auf den beiden Plätzen und die damit aufgrund der Besucheranzahl und der alkoholbedingten Enttömmung verbundenen Infektionsgefahren zu begegnen, nicht ersichtlich. Das Verbot konnte aber auf die Betriebszeiten der Veranstaltung zuzüglich einem Aufschlag von einer halben Stunde nach deren Ende begrenzt werden. Die Herausnahme von zugelassenen Freischankflächen, während deren Betriebszeiten rechtfertigt sich dadurch, dass aufgrund der dort verbindlich vorgeschriebenen Hygienekonzepte (vgl. § 6 der 14. BayIfSMV) die Gewährleistung des Infektionsschutzes auch bei Alkoholkonsum durch ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept gewährleistet ist. Zudem besteht hier eine verantwortliche Kontrolle durch den Betreiber der jeweiligen Gaststätte.

3. Die Festlegungen wurden mit auf den Ablauf des 26.09.2021 befristet, da zu diesem Zeitpunkt der „Schwabacher Herbst“ endet.

4. Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Stadt Schwabach, 10.09.2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat

Straßensperrungen

Schafnacher Straße

Die Schafnacher Straße wird aufgrund von Straßenbauarbeiten auf Höhe der Hausnummer 39 vom 10.09. bis voraussichtlich 17.09.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Eine Umfahrung ist über die angrenzenden Nebenstraßen möglich.

Waldsiedlungsstraße – Änderung Zeitraum

Die Waldsiedlungsstraße wird aufgrund der Aufstellung eines Einfamilienhauses auf Höhe der Anwesens Nr. 28 - 32 vom 13.09. bis voraussichtlich 17.09.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Eine Umfahrung ist über die angrenzenden Nebenstraßen möglich.

Malzweg

Der Malzweg wird aufgrund von Straßenbauarbeiten auf Höhe der Einmündung in die Wolkersdorfer Hauptstraße vom 13.09. bis voraussichtlich 29.10.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich. Eine Umfahrung ist über die angrenzenden Nebenstraßen möglich.

Stadt Schwabach, 06.09.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach– Sachgebiet L2.3 P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngerverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für die **Landkreise Ansbach, Roth, Neustadt/Aisch-Bad Windsheim** und **Erlangen-Höchstadt**

und die **kreisfreien Städte Ansbach, Schwabach, Nürnberg** und **Erlangen**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngerverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmt, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Ansbach, den 07. September 2021

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Sachgebiet L 2.3 P –
Dieter Proff, Landwirtschaftsdirektor

Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, 22.09.2021, um 18.00 Uhr findet in der Rangauhalle Kleinschwarzenlohe, Rieterstraße 2, 90530 Wendelstein die Sitzung der Verbandsversammlung mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.07.2021
2. Anfragen / Berichte

Zweckverband Schwarzachgruppe, 30.08.2021

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender